

Satzung des 1. Country Club Salzgitter e. V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „1. Country Club Salzgitter e.V.“.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Salzgitter eingetragen worden.
2. Sitz des Vereins ist 38226 Salzgitter.

§2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Musik, des Sports und der Historischen Western Darstellung.
Der Verein führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V., dem BfCW und im Niedersächsischen Tanzsportverband e.V..

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1996.

§5 Mitgliedschaft

Mitglieder im Verein sind:

a) Aktive Mitglieder) Passive Mitglieder

Passive Mitglieder zahlen den halben Clubbeitrag (keine Nutzung der regelmäßigen Clubangebote).c) Fördernde Mitglieder

Entsprechend seinen wirtschaftlichen Verhältnissen kann das fördernde Mitglied seinen Beitrag über den normalen Satz hinaus selbst bestimmen.

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Natürliche Personen können die aktive, passive oder fördernde Mitgliedschaft erwerben, juristische Personen können nur förderndes Mitglied werden.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds.
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, wobei diese Erklärung nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig ist.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart

Der gesetzliche Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Jeweils zwei von Ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nur volljährige Mitglieder des Vereins können zum Vorstand bestellt werden. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er beruft die Mitgliederversammlung. Der Kassenwart hat die Kasse zu verwalten und über alle Ausgaben und Einnahmen Belege zu führen. Er hat über die Kassenvorgänge Buch zu führen. In der Hauptversammlung hat er einen Kassenbericht zu geben. Der Bericht ist durch zwei Kassenprüfer zu prüfen und durch deren Unterschrift zu beglaubigen.

§8 Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unberechtigt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nicht öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder oder durch öffentlichen Aushang spätestens bis zum 30.04. des Jahres einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und dessen Entlastung
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - e) Wahl von Kassenprüfern
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Vereinsinteressen es erfordern oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§10 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Zahlungsweise und Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
Diese kann den festgesetzten Beitrag erhöhen oder senken und den Beitrag für bestimmte Gruppen (Familien, Schüler und Studenten) bis um 50% ermäßigen.
2. Bei Eintritt in den Club im laufenden Jahr wird der Beitrag anteilig berechnet. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind beitragsfrei. Jugendliche ab dem 15. - 18. Lebensjahr zahlen 50% des Clubbeitrags.
3. In Ausnahme und Härtefällen entscheidet der Vorstand nach Antrag.

§11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Salzgitter, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

1. Country Club Salzgitter e.V.

Der Vorstand

Salzgitter, den 29.03.2009